

Überdies verdient in diesem Zusammenhange noch Folgendes erwähnt zu werden, was die Annahme, daß alle Verbandsstaaten dem Urheber den Schutz seiner Werke gegen ihre rundfunkmäßige Wiedergabe ohne weiteres zubilligen werden, als einigermaßen bedenklich erscheinen läßt:

a) Das tschechoslovakische Urheberrechtsgesetz vom 24. November 1926 § 21 (vgl. Sellner in Bl. Fr. 1927 S. 124) schützt den Urheber eines Schriftwerkes gegen dessen funkmäßige Wiedergabe nur, solange das Werk nicht herausgegeben ist. Dieses Gesetz hat sich also trotz der Urteile des Reichsgerichts der von mir vertretenen Vortragstheorie angeschlossen.

b) Auf den gleichen Boden hat sich das Wiener Berufungsgericht mit Urteil vom 3. 6. 1927 gestellt (abgedruckt in Bl. Fr. 1927 S. 157). Es hält also auch die rundfunkmäßige Wiedergabe erschienenen Schriftwerke auf Grund geltenden Rechtes für gestattet.

c) Den gleichen Standpunkt hat der schwedische Reichstag i. J. 1927 eingenommen. Ihm war von der Regierung eine Novelle zum Urheberrechtsgesetz vorgelegt worden, inhaltlich deren die Zwangslizenz für die rundfunkmäßige Wiedergabe geschützt werden sollte. Die zweite Kammer hat ohne Debatte das Gesetz abgelehnt.

Man wird also damit rechnen müssen, daß diese drei Staaten dem vorgeschlagenen Art. 11 b energisch Widerstand entgegenzusetzen werden, sodaß unter Umständen die Ratifikation des neuen Textes der Übereinkunft durch diese drei Staaten an ihrer Haltung in dieser wichtigen Frage scheitern könnte. Ein Ausweg bietet sich nun darin, daß die Verbandsstaaten zwar die rundfunkmäßige Wiedergabe als urheberrechtliche Befugnis normieren, jedoch dieser als Korrektiv die Zwangslizenz für die Rundfunkgesellschaften hinsichtlich der erschienenen Werke begeben. Auf diese Weise werden die Ansprüche der Urheber sichergestellt, außerdem aber wird hierdurch den ebenso fundierten Ansprüchen der Allgemeinheit auf Kenntnis des Werkes, das, weil erschienen, nach Willen seines Schöpfers geistiges Allgemeingut werden soll, Rechnung getragen, ein Zustand, der heute bereits in Deutschland auf Grund der zwischen der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft und der Gesellschaft für Senderechte abgeschlossenen Vereinbarung de facto herrscht und dessen gesetzliche Normierung auch für Deutschland von Magnus mit gewichtigen Gründen in Bl. Fr. 1927 S. 102 gefordert wird.

8. Mit der Frage der mechanischen Musikwerke (Art. 13 R. V. U.) befaßten sich die Vorschläge des Deutschen Reiches, von Österreich, Großbritannien und Frankreich.

Während der italienisch-berner Vorschlag in Anerkennung der Wirkungen der Zwangslizenz, deren Zulässigkeit durch Art. 13 Abs. 2 R. V. U. gegeben war, für Beibehaltung dieser Bestimmung eingetreten war, nunmehr sekundiert vom Deutschen Reich, Großbritannien und der Schweiz, fordert Frankreich die Beseitigung dieser Bestimmung, während Österreich die Einführung der Zwangslizenz in die R. V. U. als zwingendes Recht vorschlägt. Diesem Vorschlage ist zuzustimmen, und ich darf zur Begründung auf die außerordentlich gründlichen Ausführungen Baums in den von mir herausgegebenen Blättern für Funkrecht (Bl. Fr.) 1927 S. 89 verweisen, in denen dieser das Wesen und die Wirkung der Zwangslizenz für mechanische Musikwerke untersucht.

Der italienisch-berner Vorschlag hatte gegenüber den bisherigen Bestimmungen des Art. 13 Abs. 3 drei Einschränkungen gebracht:

a) Während bisher das Werk, das bei Inkraftsetzen der R. V. U. bereits auf mechanische Instrumente übertragen war, schutzlos blieb, sollte diese Schutzlosigkeit sich nur auf die Wiedergabe selbst beziehen, während das Werk Schutz genießen soll, und diesem Vorschlage ist Frankreich gefolgt. Durch diese Bestimmung wird ein Grundprinzip der R. V. U. umgestoßen, nämlich der Rechtsgedanke, daß, wenn die Wiedergabe eines Werkes bisher zulässig war, diese Wiedergabe auch später gestattet ist, wenn auch eine Abänderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen stattfindet. Wollte man der phonographischen Industrie jetzt das Recht der freien Vervielfältigung der Adaptierung nehmen,

dieses Recht nur auf die Vervielfältigungen beschränken, die vor Inkrafttreten der Union hergestellt waren, würde dies den Verlust aller der Kapitalien bedeuten, die für den Erwerb jener Adaptationen ausgegeben waren. Und wenn die vorgeschlagene Fassung des Abs. 2 angenommen würde, somit die rechtliche Basis einer Zwangslizenz genommen würde, bestände für die phonographische Industrie gar nicht die Möglichkeit, das von ihr früher vervielfältigte Werk jetzt wieder neu gegen Tantieme zu vervielfältigen. Es muß also entweder die Bestimmung der R. V. U. wiederhergestellt werden oder der österreichische Vorschlag angenommen werden.

b) Frankreich hat den italienisch-berner Vorschlag, wonach die Vervielfältigungsfreiheit nur dem Fabrikanten gegenüber bestehen soll, der schon vor Inkrafttreten der Union vervielfältigt hat, mit Recht nicht aufgenommen. Denn diese Bestimmung würde nur zu einer Monopolbildung für die Fabrikanten führen, die am Stichtage Vervielfältigungen hergestellt hatten.

c) Auch die direkte Einschränkung, die der italienisch-berner Vorschlag vorsah, wonach sich die Wiedergabefreiheit nur auf Instrumente gleicher Art beziehen soll, ist mit Recht abgelehnt worden, weil hierdurch der Anreiz zur Einführung von technischen Fortschritten beseitigt würde.

Unklar ist dagegen der von Frankreich eingeführte Ausdruck »en cours d'exécution«. Denn ist einmal die Adaptation zur Zeit des Inkrafttretens der Konvention vorgenommen, so ist jedes Anfertigen von Schallplatten auf Grund dieser Aufnahme und ihr Inverkehrsetzen ohne weiteres erlaubt.

Das Deutsche Reich macht daher in seinen Vorschlägen mit Recht auf die Einwendungen der phonographischen Industrie aufmerksam.

Das Deutsche Reich schlägt ferner noch die Aufnahme eines Abs. 5 zu diesem Artikel vor, wonach das ausschließliche Recht des Komponisten auch dann eintritt, wenn die Benutzung seines Werkes für mechanische Musikwerke bzw. die öffentliche Aufführung ihrer Werke mittels dieser Instrumente im Wege des Funks geschieht. Damit soll anscheinend gesagt sein, daß der Komponist eine Fixierung seines funkmäßig wiedergegebenen Werkes durch eine Vorrichtung zur Wiedergabe mittels mechanischer Musikwerke und den Vortrag seines Werkes mittels einer solchen Fixierung als Urheberrechtsverletzung verbieten darf, eine durchaus richtige, aber m. E. unnütze Bestimmung, weil diese Fixierung eine Vervielfältigung seines Werkes und damit eine Urheberrechtsverletzung darstellt.

9. Der französische Vorschlag zu Art. 14 (Werke der Kinetographie) weicht vom italienisch-berner Vorschlag stark ab.

Der von Österreich i. J. 1922 aufgestellten, vom Pariser Kongress der Association i. J. 1925 aufgenommenen Forderung auf Aufhebung des Art. 14 Abs. 2 ist Frankreich beigetreten, sodaß also nach diesem Vorschlage jedes Werk der Kinetographie als ein Werk der Literatur, Kunst oder Wissenschaft geschützt wird, gleichviel ob es sich nur um Filmaufnahmen eines tatsächlichen Vorgangs, somit um die von einer inneren Form nicht zusammengehaltene Summe von photographischen Einzelaufnahmen handelt, oder um einen Film mit immaterieller Kombinationsidee. Diese Anschauung würde nur dann begründet sein, wenn zwischen Werken der Photographie, als welche sich ja der Film ohne immaterielle Kombinationsidee darstellt, und Werken der Literatur in Schutzzumfang und Schutzdauer kein Unterschied wäre. Ebenso ist Abs. 4 abzulehnen. Nach dem französischen Referat in Lugano besteht am Film ein Gesamtaurheberrecht des Auteurs initial, des scénariste und des réalisateur. Dank der Opposition der deutschen Vertreter wurde diese Definition, insbesondere im Hinblick auf den gänzlich verschwommenen Ausdruck »réalisateur«, abgelehnt und von dem Redaktionskomitee dafür Abs. 4 eingesetzt. Damit ist aber nichts gebessert worden. Denn daß das Urheberrecht am Film dem oder den Urhebern des Films zusteht, ist eine Binsenweisheit.

Die Frage, die zu lösen war, war die nach dem Urheber, d. h. wessen Tätigkeit bei der Schöpfung des Films so wesentlich ist, daß er als Alleinurheber oder als Miturheber anzusehen ist. Man darf in dieser praktisch wenig wertvollen Definition den